

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1 und 3 und 65 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verordnet:

Die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 10b folgender Eintrag zu § 10c eingefügt:*
„§ 10c Künstliche Mineralwollabfälle“
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 34 folgender Eintrag zu § 34a eingefügt:*
„§ 34a Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall“
3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 47a folgender Eintrag zu § 47b eingefügt:*
„§ 47b Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. II Nr. XX/2020 zur Ablagerung bestimmter Abfälle mit mehr als 5% TOC“
4. *§ 1 erhält die Absatzbezeichnung (1) und folgender Absatz (2) wird angefügt:*
„(2) Zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft und um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewandt wird, soll angestrebt werden, dass Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, zukünftig nicht auf Deponien zur Ablagerung angenommen werden.“
5. *Im § 5 Abs. 3 wird in der Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und in der Z 6 wird nach der Wortfolge „nach Maßgabe des § 10b“ das Wort „und“ angefügt.*
6. *Im § 5 Abs. 3 wird nach der Z 6 folgende Z 7 angefügt:*
„7. künstliche Mineralwollabfälle nach Maßgabe des § 10c“
7. *Im § 5 Abs. 4 wird in der Z 7 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und in der Z 8 wird nach der Wortfolge „nach Maßgabe des § 10b“ das Wort „und“ angefügt.*
8. *Im § 5 Abs. 4 wird nach der Z 8 folgende Z 9 angefügt:*
„9. künstliche Mineralwollabfälle nach Maßgabe des § 10c“
9. *Im § 5 Abs. 5 wird in der Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und in der Z 6 wird nach der Wortfolge „nach Maßgabe des § 10b“ das Wort „und“ angefügt.*
10. *Im § 5 Abs. 5 wird nach der Z 6 folgende Z 7 angefügt:*
„7. künstliche Mineralwollabfälle nach Maßgabe des § 10c“
11. *Im § 7 Z 7 lit. a) wird die Wortfolge „mit Kunststoffen oder Bitumen verfestigte Abfälle hinsichtlich des Bindemittels, wenn diese Abfälle in einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie abgelagert werden,“ gestrichen und durch die Wortfolge „Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, wenn diese Abfälle auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden,“ ersetzt.*

12. Im § 7 Z 7 lit. b) wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „teerhaltiger Straßenaufbruch gemäß § 10a“ die Wortfolge „und künstliche Mineralfaserabfälle gemäß §§ 10 oder 10c“ angefügt.

13. Im § 7 Z 7 lit. i) wird die Wortfolge „oder Glasfaservliesabfälle“ gestrichen.

14. Im § 7 wird in der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 bis 15 angefügt:

- „12. Abfälle, die aus in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45, (im Folgenden: EU-POP-V), aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die einen oder mehrere der in Anhang IV der EU-POP-V aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten;
- 13. Abfälle, die gemäß § 28b AWG 2002 oder nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 AWG 2002 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden;
- 14. Abfälle, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 über die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 idGF. getrennt gesammelt wurden, eingeschränkt auf die folgenden Abfallarten: SN 31410 Straßenaufbruch, SN 31411 34 Bodenaushub (technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält), SN 31411 35 Bodenaushub (technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile), SN 31427 Betonabbruch, SN 31427 17 Betonabbruch (nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen), SN 31467 Gleisschotter, SN 54912 Bitumen, Asphalt und SN 91501 21 Straßenkehrriem (nur Einkehrsplitt als natürlicher Gesteinskörnung), weiters SN 31490 (Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gem. RBV). Dies gilt nicht, wenn diese Materialien offensichtlich verunreinigt sind oder Inertabfalldeponiequalität nicht eingehalten wird;
- 15. Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten); ausgenommen jene, aus Abbruchvorhaben stammenden, bei denen eine Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 RBV und ein Rückbau gemäß § 5 RBV nicht verpflichtend durchgeführt werden muss.“

15. Im § 10 wird nach der Wortfolge „Asbestabfälle, einschließlich Asbestzementabfälle,“ die Wortfolge „sowie künstliche Mineralfaserabfälle“ eingefügt.

16. Nach § 10b wird folgender §10c samt Überschrift eingefügt:

„Künstliche Mineralwollabfälle

§ 10c. (1) Künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften dürfen in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter folgenden Bedingungen abgelagert werden:

- 1. Sofern die Kompartimente nicht ausschließlich für künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften genehmigt sind, müssen diese Abfälle in eigenen Kompartimentsabschnitten abgelagert werden. Die Ablagerung in einem Kompartiment oder Kompartimentsabschnitt für Asbestabfälle ist zulässig.
- 2. Die zu deponierenden Fasern dürfen keine anderen gefährlichen Stoffe enthalten.
- 3. Die künstlichen Mineralwollabfälle müssen entweder verpackt und gepresst oder zerkleinert und konditioniert angeliefert werden. Das Unternehmen, das die Verpackung oder Konditionierung vornimmt, hat zu bestätigen, dass ausschließlich künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften, gegebenenfalls konditioniert, unter Angabe des Konditionierungsverfahrens und der verwendeten Bindemittel, enthalten sind.
- 4. Der Einbau darf nur unter Aufsicht von im Umgang mit künstlichen Mineralwollabfällen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften geschultem Personal erfolgen und hat nach dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- 5. Der Ablagerungsbereich ist arbeitstäglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abzudecken.
- 6. Die Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers oder des Kompartimentsabschnitts muss ein Freisetzen der künstlichen Mineralwollen dauerhaft verhindern.
- 8. Am Deponiekörper dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung der künstlichen Mineralwollen führen können.

9. Nach dem Ende der Ablagerungsphase ist der Behörde ein Plan mit der genauen Lage der Ablagerung der künstlichen Mineralwollabfälle zu übermitteln; die Behörde hat eine Kopie des Plans der für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde zu übermitteln.
10. Die Behörde und der Betreiber haben geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen in Kontakt mit künstlichen Mineralwollabfällen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften kommen.“

17. Im § 11 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „– und gegebenenfalls des Anhangs 5 – vorzunehmen.“ der Satz „In den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 8 dürfen abweichend zu Anhang 4 Teil 1 Kapitel 1 grundlegende Charakterisierungen durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden, die keine akkreditierten Inspektionsstellen sind.“ eingefügt.

18. Im § 13 Abs. 1 wird in der Z 5 nach dem Wort „Asbestabfälle“ die Wortfolge „gemäß § 10“ eingefügt, in der Z 7 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt, in der Z 8 nach der Wortfolge „anthropogene Kontaminationen vorliegen“ der Punkt gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und nach der Z 8 folgende Z 9 angefügt:

„9. künstliche Mineralwollabfälle gemäß § 10c.“

19. Im § 16 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „bei denen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Ziffer 7 die Wortfolge „und 9“ eingefügt.

20. Im § 34 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „oder in einem Zwischenlager gemäß § 33 Abs. 1“ die Wortfolge „oder gemäß § 34a“ eingefügt.

21. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

„Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall

§ 34a. (1) Ist die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen, die für die thermische oder mechanisch-biologische Behandlung vorgesehen sind, nicht möglich, weil aufgrund eines außergewöhnlichen, großflächigen und voraussichtlich nicht bloß kurzfristigen Katastrophenfalls, wie etwa dem Ausfall der Energieversorgung, der gefahrlose Betrieb von thermischen oder mechanisch biologischen Behandlungsanlagen nicht gewährleistet werden kann, und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung gemischter Siedlungsabfälle als Teil der Daseinsvorsorge entstehen können, dürfen diese Abfälle in einem Notfalllager, welches die Vorgaben gemäß Abs. 2 erfüllt, zwischengelagert werden.

(2) Der Deponieinhaber kann, abweichend von § 34, im Deponiebereich oder am Deponiekörper einer Massenabfalldeponie ein geeignetes Notfalllager für Fälle des Abs. 1 errichten und betreiben, sofern in Bezug auf dieses Notfalllager folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. gegebenenfalls durch das Notfalllager entstehendes Sickerwasser wird ordnungsgemäß erfasst und behandelt;
2. die Lage des Notfalllagers wird so gewählt, dass allfällige Emissionen (z.B. Windverfrachtung, Staub, Geruch) minimiert werden;
3. die erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Voraussetzungen für den Brandschutz sind erfüllt;
4. die restlose Entfernung der Abfälle wird durch eine (bauliche) Trennung ermöglicht und
5. die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen stellen sicher, dass eine Vermischung von Abfällen aus diesen Notfalllagern mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.

(3) Wenn die Abfälle zwischengelagert werden, hat der Deponieinhaber sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen bei der Benutzung des Lagers eingehalten werden:

1. die Betriebsabläufe erfolgen auf Basis eines der Behörde im Vorfeld zur Kenntnis gebrachten Katastrophenplans, der auch durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass allfällige Emissionen minimiert werden;
2. eine Gefährdung durch Deponiegasbildung ist zu vermeiden;
3. die erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für den Brandschutz werden beim Betrieb berücksichtigt;
4. die Überwachung und Kontrolle des Zugangs ist sichergestellt;
5. die Menge der angelieferten Abfälle wird gesondert dokumentiert;

6. es wird durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass eine Vermischung von Abfällen aus diesen Notfalllagern mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist und
7. die Abfälle werden in Form von folierten Pressballen gelagert, in begründeten Ausnahmefällen kann eine lose Schüttung erfolgen.

(4) Nach Wegfall des gemäß Abs. 1 zur Zwischenlagerung führenden Katastrophenfalls sind die Abfälle innerhalb angemessener Frist aus dem Notfalllager zu entfernen. Die Behörde kann erforderlichenfalls eine angemessene Frist für die Entfernung der Abfälle festlegen und ist in jedem Fall über die erfolgte Entfernung in Kenntnis zu setzen.“

22. *Im § 41 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Für Kompartimente, in denen innerhalb des Berichtszeitraums keine Abfälle abgelagert wurden,“ die Wortfolge „ist eine Leermeldung unter Angabe der Restkapazität abzugeben.“ gestrichen und durch die Wortfolge „ist die Meldung gemäß § 21 Abs. 3 und 4 AWG 2002 unter Angabe lediglich der Restkapazität (Restkapazitätsmeldung) abzugeben.“ ersetzt.*

23. *Nach § 47a wird folgender § 47b samt Überschrift eingefügt:*

„Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. II Nr. XX/2020 zur Ablagerung bestimmter Abfälle mit mehr als 5% TOC

§ 47b. (1) Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gemäß § 7 Z 7 lit. a), dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2026 auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden.

(2) Künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 unter den Bedingungen des § 10c abgelagert werden, künstliche Mineralwollabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 unter den Bedingungen des Anhangs 2 Kapitel 2 abgelagert werden.“

24. *Im § 48 wird in der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 4 folgende Z 5 angefügt:*

„5. Richtlinie 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien.“

25. *Im § 49 werden nach dem Abs. 6 folgende Abs. 7, 8 und 9 angefügt:*

„(7) Der Titel, der Eintrag § 34a des Inhaltsverzeichnisses, § 1 Abs. 2, § 7 Z 7 lit. a), § 7 Z 7 lit. i), § 7 Z 11, § 7 Z 12, § 7 Z 13, § 11 Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 34a samt Überschrift, § 41 Abs. 5, § 48 Z 4 und § 48 Z 5 und Anhang 4 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(8) Der Eintrag § 10c des Inhaltsverzeichnisses, der Eintrag § 47b des Inhaltsverzeichnisses, § 5 Abs. 3 Z 5, § 5 Abs. 3 Z 6, § 5 Abs. 3 Z 7, § 5 Abs. 4 Z 7, § 5 Abs. 4 Z 8, § 5 Abs. 4 Z 9, § 5 Abs. 5 Z 5, § 5 Abs. 5 Z 6, § 5 Abs. 5 Z 7, § 7 Z 7 lit. b), § 7 Z 14, § 7 Z 15, § 10, § 10c samt Überschrift, § 13 Abs. 1 Z 5, § 13 Abs. 1 Z 7, § 13 Abs. 1 Z 8, § 13 Abs. 1 Z 9, § 16 Abs. 3 und § 47b samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 treten mit dem Inkrafttreten des Anhangs 1 einer Verordnung gemäß § 4 AWG 2002 über ein Abfallverzeichnis, spätestens aber mit dem 01. Jänner 2022 in Kraft.

(9) Der § 7 Z 7 lit. a), § 10c sowie der Eintrag „31416 / Mineralfasern / Mineralwolle (Glas- und Steinwolle)“ in Anhang 2 Kapitel 2 Tabelle 2.1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

26. *Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.1. wird im zweiten Absatz die Wortfolge „1. April 2006“ durch die Wortfolge „1. Juli 2015“ ersetzt.*

27. *Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.1. werden im vierten Absatz die Sätze „Für die Bestimmung organischer Inhaltsstoffe im Eluat (einschließlich TOC) hat die Trennung von Feststoff und Flüssigkeit ausschließlich durch Zentrifugieren zu erfolgen. Dabei ist so lange zu zentrifugieren, bis ein möglichst klarer Überstand erhalten wird. Die Trübung des Zentrifugates ist nach der ÖNORM EN ISO 7027 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der Trübung (ISO 7027:1999)“, ausgegeben am 1. Mai 2000, zu messen und im Analysenbericht anzugeben. Die Konzentrationen der gelösten Stoffe sind im Zentrifugat nach den Verfahren der Abfall- oder Wasseranalytik zu bestimmen“ gestrichen und durch den Satz „Für die Bestimmung organischer Parameter im Eluat ist die ÖNORM S 2117 „Herstellung eines Eluates aus ungemahlten Abfallproben mit einer Korngröße kleiner 10 mm für die Untersuchung der aquatischen Ökotoxizität und der organischen Parameter“, ausgegeben am 1. Februar 2018, anzuwenden.“ ersetzt.*

28. *Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.1. wird im fünften Absatz im ersten Spiegelstrich die Wortfolge „1. April 2007“ gestrichen und durch die Wortfolge „15. Mai 2015“ ersetzt, die Wortfolge „CENT/TS“*

wird durch die Wortfolge „EN“ ersetzt und die Wortfolge „1. Jänner 2006“ wird durch „1. Mai 2015“ ersetzt.

29. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.1. wird im fünften Absatz im zweiten Spiegelstrich die Wortfolge „ÖNORM CEN/TS“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN“ und die Wortfolge „1. August 2004“ durch die Wortfolge „15. Mai 2017“ ersetzt.

30. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz im dritten Spiegelstrich die Wortfolge „ÖNORM EN 12879 „Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des Glühverlustes der Trockenmasse“, ausgegeben am 1. Dezember 2000“ gestrichen und durch die Wortfolge „ÖNORM EN 15935 „Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Bestimmung des Glühverlustes“, ausgegeben am 1. Oktober 2012“ ersetzt.

31. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz im vierten Spiegelstrich die Wortfolge „ÖNORM EN 13137 „Charakterisierung von Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) in Abfall, Schlämmen und Sedimenten“, ausgegeben am 1. Dezember 2001“ gestrichen und durch die Wortfolge „ÖNORM EN 15936 „Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung“, ausgegeben am 15. Oktober 2012“ ersetzt.

32. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz im fünften Spiegelstrich die Wortfolge „ÖNORM EN 16023 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Brennwertes und Berechnung des Heizwertes“, 2. Entwurf ausgegeben am 1. März 2012“ gestrichen und durch die Wortfolge „ONR CEN/TS 16023 „Charakterisierung von Abfällen — Bestimmung des Brennwertes und Berechnung des Heizwertes (CEN/TS 16023:2013)“, ausgegeben am 15. Februar 2014“ ersetzt.

33. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz im 14. Spiegelstrich die Wortfolge „ÖNORM S 2116-4 „Untersuchung stabilisierter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage“, ausgegeben am 1. Jänner 2001“ gestrichen und durch die Wortfolge „ÖNORM EN 15863 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Elutionsverhaltens für die grundlegende Charakterisierung – Dynamisches Elutionsverfahren für monolithische Abfälle mit periodischer Erneuerung des Elutionsmittels unter festgelegten Prüfbedingungen“, ausgegeben am 15. Mai 2015“ ersetzt.

34. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz im 15. Spiegelstrich die Wortfolge „1. Jänner 2001“ gestrichen und durch die Wortfolge „1. März 2019“ ersetzt.

35. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz im 19. Spiegelstrich die Wortfolge „ÖNORM L 1200 „Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Böden, Klärschlämmen und Komposten“, ausgegeben am 1. Jänner 2003“ gestrichen und durch die Wortfolge „ÖNORM EN 16181 „Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC)“, ausgegeben am 15. Dezember 2018“ ersetzt.

36. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz im 20. Spiegelstrich die Wortfolge „ÖNORM EN ISO 22155 „Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether – Statisches Dampfraumverfahren“ (ISO 22155:2011), ausgegeben am 15. April 2013“ gestrichen und durch die Wortfolge „ÖNORM EN ISO 22155 „Bodenbeschaffenheit — Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether — Statisches Dampfraum-Verfahren“, ausgegeben am 15. Juni 2016“ ersetzt.

37. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. wird im ersten Absatz nach dem 20. Spiegelstrich folgender 21. Spiegelstrich eingefügt:

„– ÖNORM EN ISO 15009 „Bodenbeschaffenheit — Gaschromatographische Bestimmung des Anteils an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Naphthalin und flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen — Purge-und-Trap-Anreicherung mit thermischer Desorption“, ausgegeben am 15. Juni 2016“

38. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 5.2. werden im ersten Absatz nach dem letzten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche eingefügt:

„– ÖNORM S 2029 „Abschätzung der Selbsterhitzung und Gasbildung von alkalischen Rückständen unter Deponiebedingungen“, ausgegeben am 1. April 2020

- Für die Bestimmung von Quecksilber: ÖNORM EN ISO 17294-2: „Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope (ISO 17294-2:2016)“, ausgegeben am 15. Jänner 2017 oder ÖNORM EN ISO 12846 „Wasserbeschaffenheit — Bestimmung von Quecksilber — Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012)“, ausgegeben am 1. Juli 2012 oder ÖNORM EN 16175-1 „Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Quecksilber – Teil 1: Kaltdampf-Atomabsorptionsspektrometrie (CV-AAS)“, ausgegeben am 1. Jänner 2017“
- 39. *Im Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2. wird im ersten Absatz die Wortfolge „1. Dezember 2010“ durch die Wortfolge „1. Februar 2016“ ersetzt.*
- 40. *Im Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2. wird in der Überschrift der Tabelle 2 die Wortfolge „gemäß ÖNORM S 2126“ gestrichen.*
- 41. *Im Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3.5.1. wird die Wortfolge „ÖNORM CEN/TS 14405“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 14405“ ersetzt.*
- 42. *Im Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3.5.1. wird die Wortfolge „ÖNORM CEN/TS 14429“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 14429“ ersetzt.*
- 43. *Im Anhang 4 Teil 2 Kapitel 4.2.2. wird die Wortfolge „ÖNORM CEN/TS 14405“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 14405“ ersetzt.*
- 44. *Im Anhang 4 Teil 2 Kapitel 4.2.2. wird die Wortfolge „ÖNORM CEN/TS 14429“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 14429“ ersetzt.*
- 45. *Im Anhang 5 Kapitel 2 Aufzählungspunkt 2 wird die Wortfolge „,Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes auf die Auslaugung bei kontinuierlicher pH-Wert-Kontrolle“, ausgegeben am 1. April 2007,“ gestrichen.*
- 46. *Im Anhang 5 Kapitel 2 Aufzählungspunkt 2 wird die Wortfolge „,Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes unter vorheriger Säure/Base Zugabe“, ausgegeben am 1. Jänner 2006“ gestrichen.*
- 47. *Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.1. Punkt a) wird die Wortfolge „ÖNORM S 2116-4 „Untersuchung verfestigter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage“, ausgegeben am 1. Jänner 2001,“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 15863“ ersetzt.*
- 48. *Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.1 Punkt b) wird die Wortfolge „,Untersuchung verfestigter Abfälle – Verfügbarkeitstest“, ausgegeben am 1. Jänner 2001,“ gestrichen.*
- 49. *Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.1. Punkt d) wird im ersten Satz die Wortfolge „ÖNORM S 2116-4 „Untersuchung verfestigter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage“, ausgegeben am 1. Jänner 2001,“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 15863“ ersetzt und im vorletzten Satz die Wortfolge „ÖNORM S 2116-4“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 15863“ ersetzt.*
- 50. *Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.1. Punkt e) wird die Wortfolge „ÖNORM S 2116-4“ durch die Wortfolge „ÖNORM EN 15863“ ersetzt.*
- 51. *Im Anhang 5 Kapitel 4.2.2.1. Punkt a) wird die Wortfolge „,Untersuchung verfestigter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage“, ausgegeben am 1. Jänner 2001,“ gestrichen.*